

**Stadt Horb am Neckar
Ortschaftsverwaltung
Betra**

Haigerlocher Straße 4
72160 Horb am Neckar

Ortsvorsteher
Andreas Schad
Telefon: 07482 234
Telefax: 07482 913575
Betra@Horb.de
www.horb.de/betra

OV Bet/025.422
11.05.2021

Einladung zu einer Sitzung des Ortschaftsrates Betra am 20.05. 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Betra am Donnerstag, den 20. Mai 2021,
um 19.30 Uhr in der Hohenzollernhalle, Widmaierstraße 21 in Horb a.N.-Betra,**

lade ich Sie recht herzlich ein.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung des Protokolls vom 10.09.2020
2. Radwegverbindung Betra-Neckarhausen
-Vorstellung des 1. Entwurfs
3. Jahresrückblick 2020
4. Bekanntgabe der Streckenliste 2019/2020
5. Bauangelegenheiten:
 - 5.1 Erstellung eines Geräteraumes mit Freisitz auf Flst.Nr. 1687, Lilienweg
 - 5.2 vorsorglich
6. Anstehende Arbeiten im Friedhofbereich Betra
7. Anpassung des Bauhofbudgets
8. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
9. Verschiedenes und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schad
Ortsvorsteher



Hygienekonzept für die Ortschaftsratsitzung am 20.05.2021

Trotz der derzeitigen Pandemielage kann eine öffentliche/nichtöffentliche Ortschaftsratsitzung am 20.05.2021 gemäß § 10 Abs. 4 CoronaVO stattfinden. Allerdings ist aufgrund stark steigender Infektionszahlen in der Stadt Horb aus Gründen des Infektionsschutzes, aber auch hinsichtlich der „Signalwirkung“ einer städtischen Veranstaltung für andere Veranstaltungen, eine Begrenzung der Teilnehmerzahl möglich. Zur Durchführung der Sitzung sind daher nachfolgende Vorgaben des Hygienekonzepts einzuhalten:

Für den Zugang zur Sitzung ist ein Hygienekonzept mit Corona-Schutzmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzes zu beachten. Da die Sitzung in der Hohenzollerhalle stattfindet, erlaubt die Raumgröße einen ausreichenden Abstand im Sinne des Infektionsschutzes zwischen allen Sitzungsteilnehmern.

Die maximale Anzahl der an der Sitzung teilnehmenden Personen ergibt sich aus der vorhandenen Raumgröße. Angelehnt an die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) muss eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person gegeben sein. Damit ergibt sich für die Durchführung von Sitzungen in den entsprechenden Sitzungsräumen eine Begrenzung auf folgende Teilnehmerzahlen (inklusive Zuhörer):
Hohenzollernhalle : 40 Personen

Das Hygienekonzept für die Ortschaftsratsitzung am 20.05. 2021 sieht eine Begrenzung der Teilnehmerzahl vor. Die Anzahl der „direkten“ Sitzungsteilnehmer im Plenumsbereich (Ortschaftsräte, Verwaltungsmitarbeiter, Referenten, Pressevertreter) wird auf rund 13 Personen festgelegt, im Zuhörerbereich werden maximal 27 Personen zugelassen.

Durch die Lüftungsanlage wird das Hallenvolumen innerhalb einer Stunde durch Frischluftzufuhr ausgetauscht.

Für den Zugang als Zuhörer zur Sitzung (sowie zur Erfassung von Daten zur Kontaktnachverfolgung) ist zwingend eine vorherige Anmeldung bis spätestens 18.05. 2021, 11:00 Uhr unter Tel.07482/234 oder per E-Mail an beta@horb.de erforderlich.

Neben der Anmeldung ist für den Zugang zur Sitzung eine Bescheinigung eines negativen Corona-Schnelltests vorzulegen, welcher max. 24 Stunden vor der Sitzung durchgeführt wurde. Die Verwaltung empfiehlt hierzu einen Covid19-Antigen-Schnelltest in den städtischen Testzentren Hohenbergkaserne oder Markthalle Flößerwasen vorzunehmen. Die Zuhörer müssen außerdem ein Besucherformular ausfüllen. Die Daten in den Besucherformularen werden ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten erhoben und spätestens 4 Wochen nach der Sitzung vernichtet. Von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Abs. 2 und 3 der Corona-Verordnung.

Für die Sitzung ist die Verwendung von medizinische Masken oder Atemschutzmasken mit der Kennzeichnung FFP2 oder KN95 bzw. DIN EN 149:2001 KN95/N95 für alle Anwesenden vorgeschrieben. Ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen ist im gesamten Sitzungsbereich einzuhalten. Der Sitzungsleiter kann hiervon abweichend weitere Regelungen vor Ort anordnen.

Der Zugang zum Sitzungsraum ist Personen nicht gestattet,

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber,
- trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen,
- ohne Erlaubnis der Sitzungsleitung keine Maske tragen oder
- nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereits sind.

Geimpfte und genesene Personen: Definition nach der CoronaVO des Landes:

§ 4a Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Test im Sinne von § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus vorzunehmen. Ein Nachweis über das negative Testergebnis kann ausgestellt werden durch

1. eine nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 8. März 2021 - BAnz AT 09.03.2021 V1) testende Stelle,
2. einen Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testungen der Beschäftigten,
3. einen Anbieter einer Dienstleistung im Rahmen der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Kundinnen oder Kunden oder Patientinnen oder Patienten oder
4. eine Schule oder Kindertageseinrichtung für die diese besuchenden Schülerinnen und Schüler oder Kinder und das dort beschäftigte Personal,

sofern der Test durch fachkundige oder in der Anwendung der jeweiligen eingesetzten Tests geschulte Personen vorgenommen und bescheinigt worden ist. In den Fällen von Satz 2 Nummern 2 bis 4 kann die zu testende Person die Probenentnahme und Auswertung mit einem für die Anwendung durch medizinische Laien zugelassenen Test selbst durchführen, sofern ein geeigneter Beschäftigter dies überwacht und das Ergebnis bescheinigt. In diesem Fall kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.

(2) Als geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gelten alle Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation im Sinne des [§ 22 Absatz 1 IfSG](#) vorweisen können. Als abgeschlossene Impfung im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gilt jede mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit. Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen; darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die Ständige Impfkommision des Robert Koch-Instituts anerkannt wird.

(3) Als genesene Personen im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gelten alle Personen, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

Welche Nachweise müssen Geimpfte und Genesene vorlegen?

Geregelt in der neuen Verordnung des Bundes - COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV

- Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden gebeten, vor der Sitzung einen Corona-Schnelltest durchzuführen. Die Schnelltests liegen dem Schreiben bei. Selbsttests für Ortschaftsräte sind freiwillig, ebenso die abzugebende Eigenerklärung (siehe Anlage). Für alle übrigen Sitzungsteilnehmer (Presse, Gäste, Verwaltung, Hausmeister) ist ein Corona-Schnelltest vor Teilnahme an der Sitzung verbindlich vorzunehmen. Außerdem werden diese Personen aufgefordert, ein Besucherformular auszufüllen.

Das Hygienekonzept kann vor dem Hintergrund der aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen in der Corona-Pandemie bis zur Sitzung angepasst werden, ggf. kurzfristig bei Bedarf auch im Verlauf der Sitzung.

Horb am Neckar, den 11.05.2021
Ortschaftsverwaltung Betra